

Landratsamt Schwäbisch Hall

Amt für Migration

Information über die Einbürgerung von Flüchtlingen im Sinne des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951

Sie beabsichtigen, die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband zu beantragen und besitzen die Rechtstellung als Flüchtling im Sinne des o. g. Abkommens. Hierzu möchten wir Sie vorab über Folgendes informieren:

Politisch Verfolgte und ihnen gleichgestellte Personen können bereits nach einer Aufenthaltsdauer von sechs Jahren eingebürgert werden; sofern eine Aufenthaltsdauer von mindestens 8 Jahren (der Aufenthalt muss rechtmäßig und gewöhnlich gewesen sein) vorliegt, ist außerdem eine Einbürgerung unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) möglich (§ 10 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG).

Die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen ist aber nur dann möglich, wenn Ihre politische Verfolgung noch besteht. Die Einbürgerungsbehörde hat daher nach Eingang des Einbürgerungsantrages bei allen Einbürgerungsbewerbern, die einen Reiseausweis nach Art. 28 des Abkommens vom 18.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besitzen, beim Bundesamts für Migration und Flüchtlinge anzufragen, ob sie weiterhin politisch verfolgt, also noch als Flüchtling im Sinne des o. g. Abkommens anzusehen sind.

Für die Zeit der Überprüfung Ihres Flüchtlingsstatus bzw. bei Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Einbürgerungsbehörde die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsverfahrens auszusetzen, um sicherzustellen, dass alle Einbürgerungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt sind.

Kommt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu dem Ergebnis, dass Sie nicht mehr politisch verfolgt sind, kann das dazu führen, dass Ihr Aufenthaltstitel und ggf. der Ihrer Familienangehörigen von der Ausländerbehörde widerrufen wird. Der Widerruf erfolgt nicht, wenn Sie bereits im Zeitpunkt der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im Besitz einer Niederlassungserlaubnis (oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung nach dem bis zum 31.12.2004 gültigen Ausländergesetz) waren.

Gleiches gilt, wenn Ihnen im Hinblick auf Ihre bisherige aufenthaltsrechtliche Situation unabhängig von der Flüchtlingseigenschaft eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden könnte.

Im Falle des Widerrufs/der Rücknahme Ihrer Rechtstellung als Flüchtling kommt eine Einbürgerung nach einer Aufenthaltsdauer von nur sechs Jahren nicht mehr in Betracht. Ebenso ist eine Einbürgerung unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) nicht möglich. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit haben Sie jedoch jederzeit die Möglichkeit, Ihre Herkunftsstaatsangehörigkeit freiwillig aufzugeben und bei Ihrem Heimatstaat einen entsprechenden Entlassungsantrag zu stellen bzw. auf Ihre derzeitige Staatsangehörigkeit zu verzichten

Hinweis:

Um die Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens zu vermeiden bzw. dieses zeitlich abzukürzen, haben Sie die Möglichkeit, auf den Flüchtlingsstatus zu verzichten. Dadurch kann die Entscheidung der Ausländerbehörde über das Fortbestehen Ihres Aufenthaltstitels kurzfristig herbeigeführt werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf den Flüchtlingsstatus sollten Sie jedoch erst nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde treffen.